

STATUTEN



Badminton-Club Frauenfeld

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Badminton-Club Frauenfeld (nachstehend BCF genannt) besteht seit dem 17.05.1973 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Frauenfeld.

2. ZWECK

Art. 2

Der BCF bezweckt den Betrieb und die Förderung des Badmintonsports sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern. Der BCF ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich Verbänden anschliessen. Er bewahrt in jedem Falle seine Unabhängigkeit.

3. MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der BCF kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die im BCF aktiv an Training, Spiel oder Meisterschaft teilnehmen will, ist Aktivmitglied.

Art. 5 Junioren

Jede natürliche Person im Juniorenalter, d.h. bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die im BCF aktiv an Training, Spiel oder Meisterschaft teilnehmen will, ist Juniorenmitglied.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den BCF besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedern sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den BCF unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 8 Eintritt

Über Eintrittsgesuche, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem BCF ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Kassier oder an den Präsidenten erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem BCF nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem BCF oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Präsidentin/den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel 5 „Organisation“ geregelt. Die Aktiv-, Ehren- und Juniorenmitglieder können an Training, Spiel und Meisterschaft teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BCF zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Den Anordnungen des Trainers oder des Stellvertreters ist Folge zu leisten.

4. FINANZIERUNG/HAFTUNG**Art. 13 Finanzierung**

Der BCF wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BCF haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

5. ORGANISATION

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 16 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisorinnen/der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 19 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 20 Anträge

Anträge gemäss Art. 17 Ziff. 12 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingereicht werden. Diese/dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite bis 14 Tage vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern bekannt.

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 22 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder bei deren/dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt sie/er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 23 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

b) Der Vorstand**Art. 24 Mitgliederzahl / Amtsdauer / Mitgliederbeitrag**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen. Die Vorstandsmitglieder müssen handlungsfähig sein. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, selbst. Die Vorstandsmitgliedern sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten, für die Durchsetzung der Beschlüsse, für die Erstellung des Budgets und für die Regelung des Spielbetriebes. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die mittel- und langfristige Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des BCF sicherstellen soll.

Art. 26 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr. Für ausserordentliche Ausgaben wird dem Vorstand ein Freibetrag gemäss Budget zugestanden.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandsgrösse von 5 Personen mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Vorstandsgrösse von 6 oder 7 Personen müssen mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sein. Die Präsidentin/der Präsident stimmt und wählt mit, sie/er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Revisoren**Art. 28**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

6. AUFLÖSUNG DES BCF**Art. 29**

Die Auflösung des BCF kann an einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 18.09.2020 genehmigt.

Frauenfeld, 23.09.2020

Badminton-Club Frauenfeld

Der Präsident



Urs Beyerle

Der Aktuar



Flavio Clavout